



2018/0248(COD)

24.10.2018

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds
(COM(2018)0471 – C8-0271/2018 – 2018/0248(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Anders Primdahl Vistisen

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Um die immer größeren Herausforderungen der EU im Bereich Migration und Sicherheit zu bewältigen, schlug die Kommission vergangenen Mai vor, die Unionsmittel für das Migrations- und Außengrenzenmanagement signifikant aufzustocken. Der vorliegende Vorschlag zur Einrichtung eines Asyl- und Migrationsfonds soll im Sinne dieses Vorhabens zu einer soliden, realistischen und fairen Migrationspolitik der EU beitragen.

Es ist zu begrüßen, dass die finanzielle Ausstattung aufgestockt und für mehr Flexibilität gesorgt werden soll, damit neuen Herausforderungen effektiver begegnet werden kann. Allerdings muss vorrangig die Zusammenarbeit mit Drittländern und die Bekämpfung der irregulären Migration einschließlich der Förderung von Rückkehr- bzw. Rückführungsmaßnahmen und Rückübernahmen finanziert werden.

Es sollten ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie und zur Förderung gerechter und wirksamer Rückkehrstrategien zu unterstützen. Ein Schwerpunkt des Fonds sollte auch auf Maßnahmen, die eine abschreckende Wirkung auf potenzielle irreguläre Migranten haben, und auf der Entwicklung von Partnerschaften und der Zusammenarbeit mit Drittländern liegen, darunter beispielsweise die Einrichtung externer Asylbearbeitungs- und Rückkehrreinrichtungen, mit denen sichergestellt wird, dass alle irregulär Einreisenden (unabhängig davon, ob sie internationalen Schutz in der EU beantragen) ohne Prüfung im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten direkt in ein Drittland geschickt werden und die Möglichkeit erhalten, von dort aus Asyl zu beantragen. Darüber hinaus sollte in den besonderen Abkommen mit Drittstaaten, die mit dem Fonds assoziiert sind, klar festgelegt werden, dass die mit einer Beteiligung am Fonds verbundenen Leistungen von der Zusammenarbeit und der Bereitschaft zur Rücknahme irregulärer Migranten abhängig gemacht werden sollten. Die derzeitigen Rettungsaktionen nichtstaatlicher Organisationen im Mittelmeer bieten Anreize für das lukrative Geschäft der Menschenhändler und Schlepper und verschlimmern das Problem nur noch. Deshalb sollte ausdrücklich geregelt werden, dass gemeinnützige Einrichtungen, die sich an solchen Aktionen beteiligen, nicht für eine Förderung durch den Fonds in Frage kommen.

Im Interesse einer effizienten Unterstützung der Asyl- und Migrationspolitik der EU ist es unerlässlich, für Kohärenz zu sorgen und die Synergien zwischen diesem Instrument und allen anderen Finanzierungsmöglichkeiten im Bereich Migration und Grenzmanagement auszuschöpfen, sei es über die Finanzierungsinstrumente für Außenmaßnahmen oder andere Instrumente und Fonds der EU mit externer Dimension. Diese Kohärenz ist wesentlich, um die Ursachen der Migration beseitigen zu können, ein solides und effizientes Grenzmanagement aufzubauen und die Bemühungen um den Kampf gegen Schlepperei und Menschenhandel fortzusetzen.

Abschließend ist hervorzuheben, dass der Grundsatz der Solidarität – ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips – keinesfalls Vorrang vor der Souveränität der Mitgliedstaaten in der Asylpolitik und dem Recht zu bestimmen, in welchem Umfang Wirtschaftsmigranten aufgenommen werden sollen, nach Artikel 79 Absatz 4 AEUV haben sollte.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Bedeutung eines koordinierten Vorgehens der Union und der Mitgliedstaaten wird in der Europäischen Migrationsagenda vom Mai 2015 deutlich, in der betont wird, dass eine einheitliche und klare gemeinsame Politik notwendig ist, um das Vertrauen in die Fähigkeiten der Union zur Zusammenführung europäischer und nationaler Anstrengungen zur Bewältigung der Migration und wirksamen Zusammenarbeit im Einklang mit dem Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten wiederherzustellen; dies wurde auch in der Halbzeitüberprüfung vom September 2017 und in dem Fortschrittsbericht vom März und vom Mai 2018 bekräftigt.

Geänderter Text

(2) Die Bedeutung eines koordinierten Vorgehens der Union und der Mitgliedstaaten wird in der Europäischen Migrationsagenda vom Mai 2015 deutlich, in der betont wird, dass eine einheitliche und klare gemeinsame Politik notwendig ist, um das Vertrauen in die Fähigkeiten der Union zur Zusammenführung europäischer und nationaler Anstrengungen zur Bewältigung der Migration und wirksamen Zusammenarbeit im Einklang mit dem Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten wiederherzustellen; dies wurde auch in der Halbzeitüberprüfung vom September 2017 und in dem Fortschrittsbericht vom März und vom Mai 2018 bekräftigt. ***Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sollte der Grundsatz der Solidarität keinesfalls Vorrang vor der Souveränität der Mitgliedstaaten in der Asylpolitik und dem Recht zu bestimmen, in welchem Umfang Wirtschaftsmigranten aufgenommen werden sollen, nach Artikel 79 Absatz 5 AEUV haben.***

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3 a (neu)

(3a) In der Erwägung, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 28. Juni 2018 den Rat und die Kommission aufgefordert hat, das Konzept der regionalen Ausschiffungsplattformen in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Drittländern im Sinne der Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Oktober 2018 zügig zu prüfen, denen zufolge weitere Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Rückführungen wirksam zu fördern, illegale Migration zu verhindern und die Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern im Rahmen einer umfassenderen Partnerschaft zu intensivieren.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

(24) Die Rückübernahmeabkommen und sonstigen Vereinbarungen sind ein **wichtiger** Bestandteil der Rückkehrstrategie der Union und ein zentrales Instrument für die wirksame Steuerung der Migrationsströme, da sie die rasche Rückkehr irregulärer Migranten erleichtern. Diese Abkommen und Vereinbarungen sind **ein wichtiges Element** im Rahmen des Dialogs und der Zusammenarbeit mit den Herkunfts- oder den Transitländern irregulärer Migranten; ihre Anwendung in Drittstaaten sollte gefördert werden, damit die Rückkehrstrategien auf nationaler und auf Unionsebene greifen.

(24) Die Rückübernahmeabkommen und sonstigen Vereinbarungen sind ein **zentraler** Bestandteil der Rückkehrstrategie der Union und ein zentrales Instrument für die wirksame Steuerung der Migrationsströme, da sie die rasche Rückkehr irregulärer Migranten erleichtern. Diese Abkommen und Vereinbarungen sind **entscheidend** im Rahmen des Dialogs und der Zusammenarbeit mit den Herkunfts- oder den Transitländern irregulärer Migranten; ihre Anwendung in Drittstaaten sollte gefördert werden, damit die Rückkehrstrategien auf nationaler und auf Unionsebene greifen. **Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe sollten von der**

Zusammenarbeit und der Bereitschaft der Drittländer zur Rücknahme irregulärer Migranten abhängig gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– ***festlegt, dass die mit der Beteiligung eines Drittstaats, mit dem die Union Rückübernahmeabkommen geschlossen hat, an dem Fonds verbundenen Leistungen von der Zusammenarbeit und der Bereitschaft dieses Drittstaats zur Rücknahme irregulärer Migranten abhängig sind.***

Or. en

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Gemeinnützige Stellen, die mit ihrer Tätigkeit direkt oder indirekt zur irregulären Migration in der Union beitragen, sind ungeachtet ihrer Rechtsform nicht förderfähig.

Or. en

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **30 %** für Asyl;

– **15 %** für Asyl;

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **30 %** für legale Migration und Integration;

– **15 %** für legale Migration und Integration;

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **40 %** für die Bekämpfung irregulärer Migration, einschließlich Rückkehr/Rückführung.

– **70 %** für die Bekämpfung irregulärer Migration, einschließlich Rückkehr/Rückführung.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für **die Strategien in den Bereichen Asyl, Integration**, legale Migration und Rückkehr/Rückführung.

f) **Abschreckung von irregulärer Migration und** Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für **nationale Neuansiedlungsprogramme**, legale Migration **gemäß den**

*Erfordernissen der Mitgliedstaaten und
Maßnahmen für die zügige und effiziente
Rückkehr/Rückführung.*

Or. en